

SATZUNG

des TSV Vogelbeck 07 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Vogelbeck von 1907 e.V. Er hat seinen Sitz in Vogelbeck, Ortsteil der Stadt Einbeck, im Landkreis Northeim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht (ehemals Einbeck unter Nummer 5 VR 290) Göttingen unter Nummer 150057 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung in den Fachdisziplinen der Fachabteilungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Eine Aufnahmegebühr kann nach Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden, soweit sie die Anerkennung als gemeinnützigen Verein nicht gefährdet. Der geschäftsführende Hauptvorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszwecks am Vereinsleben aktiv teilzunehmen, es mit auszubauen, mit zu gestalten und zu fördern. Insbesondere können sie an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins mitwirken.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern. Sie sind verpflichtet, hierzu mit den übrigen Mitgliedern zusammenzuarbeiten. Jedes Mitglied hat die Ehre und den guten Ruf des Vereines aufrecht zu erhalten und Störungen im Verein und im Vereinsleben zu vermeiden.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an und erklären ihre Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen. Ihnen wird auf Wunsch ein Satzungssexemplar ausgehändigt. Vereinsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Einschreiben an den geschäftsführenden Hauptvorstand, in der Regel an den 1. Vorsitzenden. Er ist nur zum Halbjahresschluß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Hauptvorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat; wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluß des erweiterten Hauptvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Beitrages verweigert. Unbeschadet davon bleibt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages bis zum Ausschlußtermin bzw. bis zum Ende des Ausschlußverfahrens bestehen.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des erweiterten Hauptvorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Hauptvorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Hauptvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden zweimal halbjährlich im Lastschrift-Verfahren eingezogen. Die Fälligkeitstermine liegen in der Mitte der Halbjahre (April / Oktober).

§ 8 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind

Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Hauptvorstand nach § 26 BGB

Der erweiterte Hauptvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Hauptvorstand mit einer Frist von drei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung im Vereinsaushang einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich per Einschreiben fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn einer Versammlung bekanntzugeben.

Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Alle Wahlen sind offen. Auf Antrag kann geheime Wahl durchgeführt werden, wenn 1/3 der Anwesenden dafür stimmt. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Mandatsannahme per schriftlicher Willenserklärung dem Hauptvorstand vorliegt. Beschlüsse und Berichte sind zu protokollieren und durch Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers zu beurkunden.

§10 Geschäftsführender Hauptvorstand

Der geschäftsführende Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes ist gegenüber dem Verein einzeln bis zu Rechtsgeschäften in Höhe von € 500,- vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften bis zu € 1000,- ist zweifache Vertretungsvollmacht nachzuweisen. Bei darüber hinausgehenden Rechtsgeschäften ist der geschäftsführende Hauptvorstand verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Hauptvorstandes einzuholen.

§ 11 Erweiterter Hauptvorstand

Der erweiterte Hauptvorstand besteht aus

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Schatzmeister

Dem Schrift- und Protokollführer

Dem Hauptjugendleiter

Dem Mitglieds- und Sozialwart

Dem Fachabteilungsleiter Turnen (Turnwart)

Dem Fachabteilungsleiter Tischtennis (Tischtennisobmann)

Dem Fachabteilungsleiter Fußball (Fußballobmann)

Eine variable Erhöhung der Mitgliederzahl des erweiterten Hauptvorstandes ist ohne Satzungsänderung möglich durch den (die) Leiter von neuen, zukünftigen Fachabteilungen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Hauptvorstandes

Der erweiterte Hauptvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

Vorbereitung der Mitgliederversammlung (en)

Aufstellung der Tagesordnung

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Buch- und Kassenführung

Erstellen der Jahresberichte

Beschlußfassung über Jahresberichte

Beschlußfassung über Ausschlüsse

§ 13 Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand in der Besetzung nach § 10 und 11 wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung nach § 9 gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes und des erweiterten Hauptvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Hauptvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Mandat im erweiterten Hauptvorstand.

Der geschäftsführende Hauptvorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, bei Verlust eines Mandats im erweiterten Hauptvorstand durch Tod, Rücktritt, Austritt oder Ausschluß das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist im Vereinsaushang bekannt zu geben. Das Recht zur kommissarischen Besetzung von Mandaten im erweiterten Hauptvorstand tritt auch dann ein, wenn es bei den Mitgliederversammlungen nicht zu einer Besetzung durch Mitgliedsbeschluß kommt.

§ 14 Arbeit der Fachabteilungen

Die Fachabteilungen haben Selbstverwaltung in allen mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen unter Wahrung der Bestimmungen der Satzung **unter Ausschluß der kassentechnischen Selbstverwaltung** und aller die wirtschaftlichen (finanziellen) Vorgänge des Vereines betreffenden Entscheidungen.

Ihnen obliegt die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Rahmen ihrer Disziplinen in Verbindung mit den für sie zuständigen Fachverbänden und Organen auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.

§ 15 Organe der Fachabteilungen

Die Mitgliederversammlung nach §9 wählt die Abteilungsorgane für die Dauer von zwei Jahren.

Zu besetzen sind

Der / die Abteilungsleiter (in)

Sein / seine Stellvertreter (in)

Der / die Jugendleiter (in)

Weitere Mandate sind möglich, wenn der Sportbetrieb dies erforderlich macht.

§ 16 Hauptvorstandssitzungen

Der geschäftsführende und erweiterte Hauptvorstand beschließen in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Schrift- und Protokollführer einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der geschäftsführende und erweiterte Hauptvorstand ist beschlußfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Besitzer eines Doppelmandats haben nur einen, auf die Person bezogenen Stimmanteil. Doppelmandate sind zu vermeiden; mehr als ein Doppelmandat im erweiterten und geschäftsführenden Hauptvorstand ist unzulässig.

Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen, unabhängig vom Ergebnis vorheriger Abstimmungen. Die Protokolle sind beim 1. Vorsitzenden und beim Schrift- und Protokollführer zu archivieren.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluß des geschäftsführenden und erweiterten Hauptvorstandes einberufen werden, wenn die Interessen des Vereines es erfordern und die Gründe hierfür angegeben werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung vom Hauptvorstand unter Vorlage einer Unterschriftenliste unter Angabe der Gründe verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und dann 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Die Tagesordnung sowie die Beschlüsse sind wie bei jeder Jahreshauptversammlung zu protokollieren und zu archivieren.

§ 18 Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereines. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Hauptvorstand angehören. Ihre Aufgabe ist die vorbereitende Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der dem Kassenbericht zugrundeliegenden Buchungen und Geschäftsvorgänge im Verein.

Bei der Kassenprüfung besteht Präsenzpflcht des geschäftsführenden Hauptvorstandes nach § 26 BGB.

Ein Sprecher der Rechnungsprüfer stellt nach seinem Bericht den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Hauptvorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder zu der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt; so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Im Falle einer sonstigen Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Einbeck zur Weiterleitung an den Ortsrat Vogelbeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes ausschließlich im Bereich des Ortsteils Vogelbeck zu verwenden hat.

§ 20 Liquidation des Vereines

Ist wegen der Auflösung des Vereines oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vermögens erforderlich, so ist zu diesem Zeitpunkt der im Amt befindliche geschäftsführende Hauptvorstand Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für diese Änderungen stimmen.

Satzungsneuaufgabe gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2006